

27.05.22**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Vk - AV - U - Wi

zu **Punkt ...** der 1022. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 2022

**Verordnung über die Mindestanforderungen für das Recht auf
Versorgung mit Telekommunikationsdiensten (TK-Mindest-
versorgungsverordnung - TKMV)**

A

Der **federführende Verkehrsausschuss (Vk)**,der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV)** undder **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der folgenden Änderungen zuzustimmen:

Vk
Wi1. Zu § 1 TKMV

In § 1 sind die Wörter „das arithmetische Mittel“ durch die Wörter „die Summe der arithmetischen Mittel“ zu ersetzen.

Begründung:

§ 1 der Verordnung definiert den Begriff der Latenz für Internetzugangs- und Sprachkommunikationsdienste. Maßgeblich sind dabei die Zeiten, welche die Signale für die Hin- und die Rückstrecke zwischen Netzabschlusspunkt und dem Referenzmesspunkt benötigen. Mit der Änderung soll bewirkt werden, noch klarer herauszustellen, dass sich die Latenz nur als die Summe der arithmetischen Mittel der beiden Zeiten definieren kann. Andernfalls würde die Vorgabe des § 157 Absatz 3 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes verfehlt, wonach der Internetzugangsdienst stets mindestens die in Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/1972 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Dienste,

Teleheimarbeit einschließlich Verschlüsselungsverfahren im üblichen Umfang und eine für Verbraucher marktübliche Nutzung von Online-Inhaltediensten ermöglichen muss.

AV
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 17)

2. Zu § 2 Eingangssatz,

§ 3 Eingangssatz TKMV

Die Verordnung ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 2 ist im Eingangssatz das Wort „regelmäßig“ zu streichen.
- b) In § 3 ist im Eingangssatz das Wort „regelmäßig“ zu streichen.

Begründung:

Die Einschränkung, dass der Dienst laut § 2 TKMV die Anforderungen nur regelmäßig erfüllen muss, ist nicht vereinbar mit den Vorgaben des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Denn gemäß § 157 Absatz 3 Satz 3 TKG muss der Internetzugangsdienst stets und somit immer mindestens die in Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/1972 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Dienste, Teleheimarbeit einschließlich Verschlüsselungsverfahren im üblichen Umfang und eine für Verbraucherinnen und Verbraucher marktübliche Nutzung von Onlinediensten ermöglichen. Aus Verbrauchersicht wird jedoch durch den Regelmäßigkeitsbegriff eine schwammige Öffnungsmöglichkeit geschaffen, die eine weitergehende Abweichung von den Mindestanforderungen ermöglicht. Der Begriff „regelmäßig“ verursacht unnötige Rechtsunsicherheit, da (auch nach Einbeziehung der Verordnungsbegründung) unklar ist, wann Regelmäßigkeit vorliegt. Zudem lässt sich eine Herabsetzung der Mindestanforderungen im Einzelfall durch die Bundesnetzagentur im Verwaltungsverfahren über das Kriterium der Verhältnismäßigkeit regulieren, wenn Streit über die Versorgungsverpflichtung besteht.

Ein Produkt einer Technologie, das nicht die Qualitätsparameter erfüllt, sollte gar nicht erst zum Einsatz kommen, wenn das Ziel ist, über ein Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten eine wirtschaftliche und gesellschaftliche Teilhabe sicherzustellen.

Gleiches gilt für die Latenz. Auch dieser maximale Wert muss dauerhaft und nicht nur regelmäßig eingehalten werden.

Vk
Wi

(bei
Annahme
entfallen
Ziffern 4
bis 7)

3. Zu § 2 Nummer 1 Buchstabe a,
Buchstabe b TKMV

§ 2 Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe a ist die Angabe „10,0“ durch die Angabe „30,8“ zu ersetzen.
- b) In Buchstabe b ist die Angabe „1,7“ durch die Angabe „5,2“ zu ersetzen.

Begründung:

Die in § 2 TKMV postulierten Leistungsanforderungen sind unterambitioniert und nicht zeitgerecht. Eine angemessene Versorgung aller Menschen in Deutschland mit Telekommunikationsdiensten ist unverzichtbar geworden, beispielsweise zur Ermöglichung von Fernarbeit, Fernunterricht und Telemedizin. Von einer angemessenen Versorgung der Privathaushalte profitiert auch die Wirtschaft, sei es durch die Aktivierung sonst nicht erreichbarer Arbeitskräfte durch dezentrale Arbeit, die Bekämpfung des Fachkräftemangels durch erleichterte Bildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten oder den Absatz von Digitalprodukten. Für die Volkswirtschaft ergeben sich massive Vorteile, von der Reduzierung der Verkehrsmengen und damit verbundenen Klima- und Gesundheitskosten, über die erhöhte Resilienz gegenüber Pandemie- und anderen Katastrophenlagen bis hin zur Stärkung der Digitalwirtschaft. Für diese und andere Zwecke ist der Anspruch auf Grundversorgung unverzichtbar. Der eigenwirtschaftliche Ausbau sorgt nur für eine sehr lückenhafte Versorgung. Durch den geförderten Ausbau können Lücken geschlossen werden, allerdings ist mindestens umstritten, ob das für alle Lücken gelten wird. Keinesfalls aber wird das zeitnah erfolgen. Die Bundesregierung hat angekündigt, in ihrer neuen Gigabitstrategie den geförderten Ausbau ganz wesentlich zu verlangsamen und setzt als neues Ziel 2030. Die dadurch jedenfalls auf viele Jahre zu befürchtenden Lücken müssen geschlossen werden – und zwar mit angemessenen Leistungsvorgaben.

Die Verpflichtung zur Grundversorgung und ambitionierte Leistungsvorgaben dienen auch und sogar vorrangig als Anreizsystem insbesondere für den eigenwirtschaftlichen Ausbau. So und nur so werden die Anbieter motiviert, von dem an vielen Orten zu beobachtenden lückenhaften Ausbau („Rosinenpicken“) abzusehen. Denn diese Lücken hat die Telekommunikationswirtschaft dann später auf eigene Kosten zu schließen. Das hält zu volkswirtschaftlich sinnvollem Ausbauverhalten an. Der Anspruch auf Grundversorgung, richtig gelebt, führt damit nicht zu einer Behinderung des Breitbandausbaus, wie Telekommunikationswirtschaft und in der Folge die Bundesnetzagentur postulieren, sondern zu einem insgesamt zweckmäßigeren Ausbaufortschritt. Ziel des Anspruchs auf Grundversorgung ist vorrangig nicht, mit dem in den §§ 156 bis 163 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vorgesehenen Verfahren mit über 15 Monaten Dauer in Hunderttausenden von Einzelfällen einen Anspruch auf 10 Megabit pro Sekunde auszusprechen, sondern durch eine deutlich höhere Versorgungsverpflichtung zu verhindern, dass diese Versorgungslücken

überhaupt entstehen. Das aber kann nur durch ambitionierte Vorgaben erfolgen, auch damit nicht zu stark auf Richtfunk oder Satellit vertraut wird. Soweit zumutbar, soll vorrangig eine festnetzgebundene Versorgung erreicht werden.

Die TKMV traf auf breite Kritik insbesondere aufgrund der Nichtberücksichtigung von Mehrpersonenhaushalten:

- Der Deutsche Landkreistag kritisiert in seiner Stellungnahme an den Digitalausschuss des Deutschen Bundestages vom 5. Mai 2022 die Nichtberücksichtigung von Mehrpersonenhaushalten und bezeichnet die Anforderungen als unzureichend.
- Die Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. fordert in seiner Stellungnahme vom 9. Mai 2022 eine Verdoppelung der Mindestbandbreiten, um insbesondere Mehrpersonenhaushalte ausreichend zu versorgen, also 20,0 Megabit pro Sekunde beziehungsweise 2,6 Megabit pro Sekunde.
- Die rrbone GmbH erklärt mit detaillierter Herleitung eine Mindestbandbreite von 50 Megabit pro Sekunde Downstream und 10 Megabit pro Sekunde Upstream als erforderlich, die Fachhochschule Südwestfalen mit Schreiben vom 9. Mai 2022 zumindest eine Uploadrate von 3,5 Megabit pro Sekunde.
- Der Digitalausschuss des Bundestages sieht die TKMV in Bezug auf die Versorgung von Mehrpersonenhaushalten als unzureichend an. Er stimmte der TKMV zwar zu, forderte aber eine kritische Prüfung und Ergänzung.

Für alle Menschen ist so schnell wie möglich eine echte Gigabitversorgung anzustreben. Für sich bis dahin ergebende Lücken ist aber zumindest eine angemessene Grundversorgung zu gewährleisten. Auf Basis dieser Forderungen sowie Auswertung der durch die Bundesnetzagentur eingeholten Gutachten erscheinen die oben genannten Werte als absolutes Minimum geboten. Das begründet sich wie folgt:

Die oben genannten Werte sind mindestens erforderlich, um den gesetzlichen Auftrag in § 157 Absatz 3 TKG umzusetzen. Die in § 2 TKMV festzulegenden Leistungsanforderungen haben danach zwei Anforderungen zu genügen, dem Dienstekriterium und dem Mehrheitskriterium.

- Das Dienstekriterium bildet dabei ab, was zur angemessenen Ausführung bestimmter Internetanwendungen wie Videotelefonie erforderlich ist.
- Das Mehrheitskriterium leitet sich aus den Leistungsmerkmalen der tatsächlich vorhandenen Versorgung ab.

Der Verordnungsgeber erklärt auf Seite 11 der Begründung, dass die sich aus dem Dienstekriterium ergebenden Anforderungen höher ausfallen. Es seien je Nutzerin oder Nutzer eine Downloadgeschwindigkeit von mindestens 7,7 Megabit pro Sekunde und eine Uploadgeschwindigkeit von 1,3 Megabit pro Sekunde erforderlich, um die zu ermöglichenden Internetdienste angemessen zu nutzen. Es sei mit Parallelnutzungen zu rechnen, da in Haushalten durchschnittlich 2,0 Personen leben würden. Daher seien die Anforderungen um den Faktor 1,3 zu erhöhen. Diese Bemessung überzeugt nicht.

Der Bund hat nach Artikel 87 Absatz 1 Grundgesetz flächendeckend eine an-

gemessene und ausreichende Versorgung mit Telekommunikationsdiensten zu gewährleisten. § 157 Absatz 3 TKG erteilt in Umsetzung dessen den Auftrag, allen Menschen von Internetdiensten eine angemessene Bandbreite anzubieten. Menschen in Mehrpersonenhaushalten dürfen dabei nicht schlechter gestellt werden, wie sich schon aus dem Gebot der Gleichbehandlung in Artikel 3 Grundgesetz ergibt. Die dem Haushalt anzubietende Bandbreite muss daher für alle Mitglieder des Haushalts ausreichen, um den Mitgliedern parallel Fernarbeit, Fernunterricht und Unterhaltung zu ermöglichen.

Dies wäre am präzisesten abzubilden, indem die Anforderungen für das Dienstekriterium mit der Zahl der Mitglieder eines Haushalts multipliziert werden. Eine derartige Lösung würde zwar hohe Einzelfallgerechtigkeit erzielen, aber auch hohen Verwaltungsaufwand auslösen. Eine Bemessung nach der konkreten Haushaltsgröße erschiene auch im Hinblick auf die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten ungünstig.

Eine pauschalierende Lösung, wie sie der Verordnungsgeber vorschlägt, erscheint daher vertretbar. Sie ist jedoch so zu gestalten, dass zumindest ein Großteil der Haushalte ausreichend versorgt wird. Der gewählte Faktor von 1,3 würde nicht einmal für die durchschnittliche Haushaltsgröße von 2,0 Personen ausreichen.

Das Statistische Bundesamt gibt für 2021 an, dass 25,1 Prozent aller Haushalte aus drei Personen oder mehr bestehen, aber nur 3,5 Prozent aus fünf oder mehr Personen (siehe destatis.de, abgerufen am 15. Mai 2022). Mit einem Multiplikator von 4,0 wären daher über 96,5 Prozent aller Haushalte ausreichend versorgt. Das erscheint für eine pauschalierende Lösung erforderlich, aber auch angemessen.

Eine Downloadgeschwindigkeit von 7,7 Megabit pro Sekunde und Person und eine Uploadgeschwindigkeit von 1,3 Megabit pro Sekunde und Person ergeben bei einem Faktor von 4,0 die oben genannten Werte von 30,8 Megabit pro Sekunde beziehungsweise 5,2 Megabit pro Sekunde für den Haushalt.

AV 4. Zu § 2 Nummer 1 Buchstabe a,

Buchstabe b TKMV

(entfällt bei Annahme von Ziffer 3)

§ 2 Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe a ist die Angabe „10,0“ durch die Angabe „30,0“ zu ersetzen.
- b) In Buchstabe b ist die Angabe „1,7“ durch die Angabe „3,4“ zu ersetzen.

(bei Annahme entfallen Ziffern 5 bis 7)

Begründung:

Für die schnelle, funktionsfähige und flächendeckende Breitband-Grundversorgung in Deutschland sind nach der am 1. Dezember 2021 in Kraft getretenen Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG) die konkreten Anforderungen an den Breitbanduniversaldienst bis sechs Monate nach Inkrafttreten

der Novelle in einer Rechtsverordnung zu konkretisieren, um Verbraucherinnen und Verbraucher aller Altersgruppen den Zugang zur digitalen Infrastruktur als Voraussetzung für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

Der Dienst muss, wie im Telekommunikationsgesetz gefordert, stets in der minimal festgelegten Qualität verfügbar sein. Der Erlass dieser Rechtsverordnung ist Voraussetzung für die Durchsetzung des Rechts auf Versorgung.

Aus Verbrauchersicht ist eine Mindestbandbreite von 30 Megabit pro Sekunde im Download und 3,4 Megabit pro Sekunde im Upload eine realistische Zielgröße. Die in der Verordnung für den Internetzugangsdienst genannte anfängliche Downloadrate von 10 Megabit pro Sekunde und eine Uploadrate von 1,7 Megabit pro Sekunde erfüllen nicht die heutigen Anforderungen. In der Vergangenheit wurde als Ziel des Breitbandausbaus in Deutschland vom Bund bis 2014 bereits eine Versorgung von 75 Prozent der Haushalte mit mindestens 50 Megabit pro Sekunde angestrebt (Bericht zum Breitbandatlas Mitte 2014 im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), 2014).

Wie die Erfahrungen während der Corona-Pandemie gezeigt haben, sind bei der Festlegung der Datenraten im Down- und Upload außer Einzelnutzungsauch Parallelnutzungsszenarien im selben Haushalt zu berücksichtigen. Home-office-Anwendungen wie Videokonferenzen, Remote-Desktop-Anwendungen, Datensicherungen und Offline-Arbeit mit Synchronisation finden meistens zeitgleich statt und nicht nacheinander. In Mehrpersonenhaushalten mit der Parallelnutzung eines Dienstes verringert sich jedoch die Bandbreite für die einzelnen Nutzerinnen und Nutzer im Haushalt. Laut § 156 und 157 TKG hat jede Endnutzerin und jeder Endnutzer den gleichen Anspruch auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten und damit auch den gleichen Anspruch auf die gleiche Qualität. Die Festlegungen für die Downloadrate und für die Uploadrate in der Rechtsverordnung sollten diesen Umstand berücksichtigen.

- Wi 5. Hilfsempfehlung zu Ziffer 3
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 3 oder 4)
- (bei Annahme entfallen Ziffern 6 und 7)
- Zu § 2 Nummer 1 Buchstabe a,
Buchstabe b TKMV
- § 2 Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:
- a) In Buchstabe a ist die Angabe „10,0“ durch die Angabe „23,1“ zu ersetzen.
 - b) In Buchstabe b ist die Angabe „1,7“ durch die Angabe „3,9“ zu ersetzen.

Begründung:

Die in § 2 TKMV postulierten Leistungsanforderungen sind unterambitioniert und nicht zeitgerecht. Eine angemessene Versorgung aller Menschen in Deutschland mit Telekommunikationsdiensten ist unverzichtbar geworden, beispielsweise zur Ermöglichung von Fernarbeit, Fernunterricht und Telemedizin. Von einer angemessenen Versorgung der Privathaushalte profitiert auch die Wirtschaft, sei es durch die Aktivierung sonst nicht erreichbarer Arbeitskräfte durch dezentrale Arbeit, die Bekämpfung des Fachkräftemangels durch erleichterte Bildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten oder den Absatz von Digitalprodukten. Für die Volkswirtschaft ergeben sich massive Vorteile, von der Reduzierung der Verkehrsmengen und damit verbundenen Klima- und Gesundheitskosten, über die erhöhte Resilienz gegenüber Pandemie- und anderen Katastrophenlagen bis hin zur Stärkung der Digitalwirtschaft. Für diese und andere Zwecke ist der Anspruch auf Grundversorgung unverzichtbar. Der eigenwirtschaftliche Ausbau sorgt nur für eine sehr lückenhafte Versorgung. Durch den geförderten Ausbau können Lücken geschlossen werden, allerdings ist mindestens umstritten, ob das für alle Lücken gelten wird. Keinesfalls aber wird das zeitnah erfolgen. Die Bundesregierung hat angekündigt, in ihrer neuen Gigabitstrategie den geförderten Ausbau ganz wesentlich zu verlangsamen und setzt als neues Ziel 2030. Die dadurch jedenfalls auf viele Jahre zu befürchtenden Lücken müssen geschlossen werden – und zwar mit angemessenen Leistungsvorgaben.

Die Verpflichtung zur Grundversorgung und ambitionierte Leistungsvorgaben dienen auch und sogar vorrangig als Anreizsystem insbesondere für den eigenwirtschaftlichen Ausbau. So und nur so werden die Anbieter motiviert, von dem an vielen Orten zu beobachtenden lückenhaften Ausbau („Rosinenpicken“) abzusehen. Denn diese Lücken hat die Telekommunikationswirtschaft dann später auf eigene Kosten zu schließen. Das hält zu volkswirtschaftlich sinnvollem Ausbauverhalten an. Der Anspruch auf Grundversorgung, richtig gelebt, führt damit nicht zu einer Behinderung des Breitbandausbaus, wie Telekommunikationswirtschaft und in der Folge die Bundesnetzagentur postulieren, sondern zu einem insgesamt zweckmäßigeren Ausbaufortschritt. Ziel des Anspruchs auf Grundversorgung ist vorrangig nicht, mit dem in den §§ 156 bis 163 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vorgesehenen Verfahren mit über 15 Monaten Dauer in Hunderttausenden von Einzelfällen einen Anspruch auf 10 Megabit pro Sekunde auszusprechen, sondern durch eine deutlich höhere Versorgungsverpflichtung zu verhindern, dass diese Versorgungslücken überhaupt entstehen. Das aber kann nur durch ambitionierte Vorgaben erfolgen, auch damit nicht zu stark auf Richtfunk oder Satellit vertraut wird. Soweit zumutbar, soll vorrangig eine festnetzgebundene Versorgung erreicht werden.

Die TKMV traf auf breite Kritik insbesondere aufgrund der Nichtberücksichtigung von Mehrpersonenhaushalten:

- Der Deutsche Landkreistag kritisiert in seiner Stellungnahme an den Digitalausschuss des Deutschen Bundestages vom 5. Mai 2022 die Nichtberücksichtigung von Mehrpersonenhaushalten und bezeichnet die Anforderungen als unzureichend.

- Die Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. fordert in seiner Stellungnahme vom 9. Mai 2022 eine Verdoppelung der Mindestbandbreiten, um insbesondere Mehrpersonenhaushalte ausreichend zu versorgen, also 20,0 Megabit pro Sekunde beziehungsweise 2,6 Megabit pro Sekunde.
- Die rrbone GmbH erklärt mit detaillierter Herleitung eine Mindestbandbreite von 50 Megabit pro Sekunde Downstream und 10 Megabit pro Sekunde Upstream als erforderlich, die Fachhochschule Südwestfalen mit Schreiben vom 9. Mai 2022 zumindest eine Uploadrate von 3,5 Megabit pro Sekunde.
- Der Digitalausschuss des Bundestages sieht die TKMV in Bezug auf die Versorgung von Mehrpersonenhaushalten als unzureichend an. Er stimmte der TKMV zwar zu, forderte aber eine kritische Prüfung und Ergänzung.

Für alle Menschen ist so schnell wie möglich eine echte Gigabitversorgung anzustreben. Für sich bis dahin ergebende Lücken ist aber zumindest eine angemessene Grundversorgung zu gewährleisten. Auf Basis dieser Forderungen sowie Auswertung der durch die Bundesnetzagentur eingeholten Gutachten erscheinen die oben genannten Werte als absolutes Minimum geboten. Das begründet sich wie folgt:

Die oben genannten Werte sind mindestens erforderlich, um den gesetzlichen Auftrag in § 157 Absatz 3 TKG umzusetzen. Die in § 2 TKMV festzulegenden Leistungsanforderungen haben danach zwei Anforderungen zu genügen, dem Dienstkriterium und dem Mehrheitskriterium.

- Das Dienstkriterium bildet dabei ab, was zur angemessenen Ausführung bestimmter Internetanwendungen wie Videotelefonie erforderlich ist.
- Das Mehrheitskriterium leitet sich aus den Leistungsmerkmalen der tatsächlich vorhandenen Versorgung ab.

Der Verordnungsgeber erklärt auf Seite 11 der Begründung, dass die sich aus dem Dienstkriterium ergebenden Anforderungen höher ausfallen. Es seien je Nutzerin oder Nutzer eine Downloadgeschwindigkeit von mindestens 7,7 Megabit pro Sekunde und eine Uploadgeschwindigkeit von 1,3 Megabit pro Sekunde erforderlich, um die zu ermöglichenden Internetdienste angemessen zu nutzen. Es sei mit Parallelnutzungen zu rechnen, da in Haushalten durchschnittlich 2,0 Personen leben würden. Daher seien die Anforderungen um den Faktor 1,3 zu erhöhen. Diese Bemessung überzeugt nicht.

Der Bund hat nach Artikel 87 Absatz 1 Grundgesetz flächendeckend eine angemessene und ausreichende Versorgung mit Telekommunikationsdiensten zu gewährleisten. § 157 Absatz 3 TKG erteilt in Umsetzung dessen den Auftrag, allen Menschen von Internetdiensten eine angemessene Bandbreite anzubieten. Menschen in Mehrpersonenhaushalten dürfen dabei nicht schlechter gestellt werden, wie sich schon aus dem Gebot der Gleichbehandlung in Artikel 3 Grundgesetz ergibt. Die dem Haushalt anzubietende Bandbreite muss daher für alle Mitglieder des Haushalts ausreichen, um den Mitgliedern parallel Fernarbeit, Fernunterricht und Unterhaltung zu ermöglichen.

Dies wäre am präzisesten abzubilden, indem die Anforderungen für das Dienstekriterium mit der Zahl der Mitglieder eines Haushalts multipliziert werden. Eine derartige Lösung würde zwar hohe Einzelfallgerechtigkeit erzielen, aber auch hohen Verwaltungsaufwand auslösen. Eine Bemessung nach der konkreten Haushaltsgröße erschiene auch im Hinblick auf die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten ungünstig.

Eine pauschalierende Lösung, wie sie der Ordnungsgeber vorschlägt, erscheint daher vertretbar. Sie ist jedoch so zu gestalten, dass zumindest ein Großteil der Haushalte ausreichend versorgt wird. Der gewählte Faktor von 1,3 würde nicht einmal für die durchschnittliche Haushaltsgröße von 2,0 Personen ausreichen.

Das Statistische Bundesamt gibt für 2021 an, dass 25,1 Prozent aller Haushalte aus drei Personen oder mehr bestehen, aber nur 3,5 Prozent aus fünf oder mehr Personen (siehe www.destatis.de, abgerufen am 15. Mai 2022). Mit einem Multiplikator von 4,0 wären daher über 96,5 Prozent aller Haushalte ausreichend versorgt. Das erscheint für eine pauschalierende Lösung erforderlich, aber auch angemessen.

Ein gewisser Abschlag erscheint geboten, da die Spitzenlasten paralleler Nutzungen nicht immer aufeinandertreffen müssen. Es wird daher ein Faktor 3,0 als ausreichend, aber auch erforderlich betrachtet.

Eine Downloadgeschwindigkeit von 7,7 Megabit pro Sekunde und Person und eine Uploadgeschwindigkeit von 1,3 Megabit pro Sekunde und Person ergeben bei einem Faktor von 3,0 die oben genannten Werte von 23,1 Megabit pro Sekunde beziehungsweise 3,9 Megabit pro Sekunde für den Haushalt.

Wi 6. Hilfsempfehlung zu Ziffer 3

(entfällt bei Annahme von Ziffer 3, 4 oder 5)

Zu § 2 Nummer 1 Buchstabe a,
Buchstabe b TKMV

§ 2 Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe a ist die Angabe „10,0“ durch die Angabe „19,25“ zu ersetzen.
- b) In Buchstabe b ist die Angabe „1,7“ durch die Angabe „3,25“ zu ersetzen.

(bei Annahme entfällt Ziffer 7)

Begründung:

Die in § 2 TKMV postulierten Leistungsanforderungen sind unterambitioniert und nicht zeitgerecht. Eine angemessene Versorgung aller Menschen in Deutschland mit Telekommunikationsdiensten ist unverzichtbar geworden, beispielsweise zur Ermöglichung von Fernarbeit, Fernunterricht und Telemedizin. Von einer angemessenen Versorgung der Privathaushalte profitiert auch die Wirtschaft, sei es durch die Aktivierung sonst nicht erreichbarer

Arbeitskräfte durch dezentrale Arbeit, die Bekämpfung des Fachkräftemangels durch erleichterte Bildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten oder den Absatz von Digitalprodukten. Für die Volkswirtschaft ergeben sich massive Vorteile, von der Reduzierung der Verkehrsmengen und damit verbundenen Klima- und Gesundheitskosten, über die erhöhte Resilienz gegenüber Pandemie- und anderen Katastrophenlagen bis hin zur Stärkung der Digitalwirtschaft. Für diese und andere Zwecke ist der Anspruch auf Grundversorgung unverzichtbar. Der eigenwirtschaftliche Ausbau sorgt nur für eine sehr lückenhafte Versorgung. Durch den geförderten Ausbau können Lücken geschlossen werden, allerdings ist mindestens umstritten, ob das für alle Lücken gelten wird. Keinesfalls aber wird das zeitnah erfolgen. Die Bundesregierung hat angekündigt, in ihrer neuen Gigabitstrategie den geförderten Ausbau ganz wesentlich zu verlangsamen und setzt als neues Ziel 2030. Die dadurch jedenfalls auf viele Jahre zu befürchtenden Lücken müssen geschlossen werden – und zwar mit angemessenen Leistungsvorgaben.

Die Verpflichtung zur Grundversorgung und ambitionierte Leistungsvorgaben dienen auch und sogar vorrangig als Anreizsystem insbesondere für den eigenwirtschaftlichen Ausbau. So und nur so werden die Anbieter motiviert, von dem an vielen Orten zu beobachtenden lückenhaften Ausbau („Rosinenpicken“) abzusehen. Denn diese Lücken hat die Telekommunikationswirtschaft dann später auf eigene Kosten zu schließen. Das hält zu volkswirtschaftlich sinnvollem Ausbauverhalten an. Der Anspruch auf Grundversorgung, richtig gelebt, führt damit nicht zu einer Behinderung des Breitbandausbaus, wie Telekommunikationswirtschaft und in der Folge die Bundesnetzagentur postulieren, sondern zu einem insgesamt zweckmäßigeren Ausbaufortschritt. Ziel des Anspruchs auf Grundversorgung ist vorrangig nicht, mit dem in den §§ 156 bis 163 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vorgesehenen Verfahren mit über 15 Monaten Dauer in Hunderttausenden von Einzelfällen einen Anspruch auf 10 Megabit pro Sekunde auszusprechen, sondern durch eine deutlich höhere Versorgungsverpflichtung zu verhindern, dass diese Versorgungslücken überhaupt entstehen. Das aber kann nur durch ambitionierte Vorgaben erfolgen, auch damit nicht zu stark auf Richtfunk oder Satellit vertraut wird. Soweit zumutbar, soll vorrangig eine festnetzgebundene Versorgung erreicht werden.

Die TKMV traf auf breite Kritik insbesondere aufgrund der Nichtberücksichtigung von Mehrpersonenhaushalten:

- Der Deutsche Landkreistag kritisiert in seiner Stellungnahme an den Digitalausschuss des Deutschen Bundestages vom 5. Mai 2022 die Nichtberücksichtigung von Mehrpersonenhaushalten und bezeichnet die Anforderungen als unzureichend.
- Die Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. fordert in seiner Stellungnahme vom 9. Mai 2022 eine Verdoppelung der Mindestbandbreiten, um insbesondere Mehrpersonenhaushalte ausreichend zu versorgen, also 20,0 Megabit pro Sekunde beziehungsweise 2,6 Megabit pro Sekunde.

- Die rrbone GmbH erklärt mit detaillierter Herleitung eine Mindestbandbreite von 50 Megabit pro Sekunde Downstream und 10 Megabit pro Sekunde Upstream als erforderlich, die Fachhochschule Südwestfalen mit Schreiben vom 9. Mai 2022 zumindest eine Uploadrate von 3,5 Megabit pro Sekunde.
- Der Digitalausschuss des Bundestages sieht die TKMV in Bezug auf die Versorgung von Mehrpersonenhaushalten als unzureichend an. Er stimmte der TKMV zwar zu, forderte aber eine kritische Prüfung und Ergänzung.

Für alle Menschen ist so schnell wie möglich eine echte Gigabitversorgung anzustreben. Für sich bis dahin ergebende Lücken ist aber zumindest eine angemessene Grundversorgung zu gewährleisten. Auf Basis dieser Forderungen sowie Auswertung der durch die Bundesnetzagentur eingeholten Gutachten erscheinen die oben genannten Werte als absolutes Minimum geboten. Das begründet sich wie folgt:

Die oben genannten Werte sind mindestens erforderlich, um den gesetzlichen Auftrag in § 157 Absatz 3 TKG umzusetzen. Die in § 2 TKMV festzulegenden Leistungsanforderungen haben danach zwei Anforderungen zu genügen, dem Dienstekriterium und dem Mehrheitskriterium.

- Das Dienstekriterium bildet dabei ab, was zur angemessenen Ausführung bestimmter Internetanwendungen wie Videotelefonie erforderlich ist.
- Das Mehrheitskriterium leitet sich aus den Leistungsmerkmalen der tatsächlich vorhandenen Versorgung ab.

Der Verordnungsgeber erklärt auf Seite 11 der Begründung, dass die sich aus dem Dienstekriterium ergebenden Anforderungen höher ausfallen. Es seien je Nutzerin oder Nutzer eine Downloadgeschwindigkeit von mindestens 7,7 Megabit pro Sekunde und eine Uploadgeschwindigkeit von 1,3 Megabit pro Sekunde erforderlich, um die zu ermöglichenden Internetdienste angemessen zu nutzen. Es sei mit Parallelnutzungen zu rechnen, da in Haushalten durchschnittlich 2,0 Personen leben würden. Daher seien die Anforderungen um den Faktor 1,3 zu erhöhen. Diese Bemessung überzeugt nicht.

Der Bund hat nach Artikel 87 Absatz 1 Grundgesetz flächendeckend eine angemessene und ausreichende Versorgung mit Telekommunikationsdiensten zu gewährleisten. § 157 Absatz 3 TKG erteilt in Umsetzung dessen den Auftrag, allen Menschen von Internetdiensten eine angemessene Bandbreite anzubieten. Menschen in Mehrpersonenhaushalten dürfen dabei nicht schlechter gestellt werden, wie sich schon aus dem Gebot der Gleichbehandlung in Artikel 3 Grundgesetz ergibt. Die dem Haushalt anzubietende Bandbreite muss daher für alle Mitglieder des Haushalts ausreichen, um den Mitgliedern parallel Fernarbeit, Fernunterricht und Unterhaltung zu ermöglichen.

Dies wäre am präzisesten abzubilden, indem die Anforderungen für das Dienstekriterium mit der Zahl der Mitglieder eines Haushalts multipliziert werden. Eine derartige Lösung würde zwar hohe Einzelfallgerechtigkeit erzielen, aber auch hohen Verwaltungsaufwand auslösen. Eine Bemessung nach der konkreten Haushaltsgröße erschiene auch im Hinblick auf die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten ungünstig.

Eine pauschalierende Lösung, wie sie der Ordnungsgeber vorschlägt, erscheint daher vertretbar. Sie ist jedoch so zu gestalten, dass zumindest ein Großteil der Haushalte ausreichend versorgt wird. Der gewählte Faktor von 1,3 würde nicht einmal für die durchschnittliche Haushaltsgröße von 2,0 Personen ausreichen.

Das Statistische Bundesamt gibt für 2021 an, dass 25,1 Prozent aller Haushalte aus drei Personen oder mehr bestehen, aber nur 3,5 Prozent aus fünf oder mehr Personen (siehe www.destatis.de, abgerufen am 15. Mai 2022). Mit einem Multiplikator von 4,0 wären daher über 96,5 Prozent aller Haushalte ausreichend versorgt. Das erscheint für eine pauschalierende Lösung erforderlich, aber auch angemessen.

Ein gewisser Abschlag erscheint geboten, da die Spitzenlasten paralleler Nutzungen nicht immer aufeinandertreffen müssen. Es wird daher ein Faktor 2,5 als ausreichend, aber auch erforderlich betrachtet.

Eine Downloadgeschwindigkeit von 7,7 Megabit pro Sekunde und Person und eine Uploadgeschwindigkeit von 1,3 Megabit pro Sekunde und Person ergeben bei einem Faktor von 2,5 die oben genannten Werte von 19,25 Megabit pro Sekunde beziehungsweise 3,25 Megabit pro Sekunde für den Haushalt.

Wi 7. Hilfsempfehlung zu Ziffer 3

(entfällt bei Annahme von Ziffer 3, 4, 5 oder 6)

Zu § 2 Nummer 1 Buchstabe a,
Buchstabe b TKMV

§ 2 Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe a ist die Angabe „10,0“ durch die Angabe „15,4“ zu ersetzen.
- b) In Buchstabe b ist die Angabe „1,7“ durch die Angabe „2,6“ zu ersetzen.

Begründung:

Die in § 2 TKMV postulierten Leistungsanforderungen sind unterambitioniert und nicht zeitgerecht. Eine angemessene Versorgung aller Menschen in Deutschland mit Telekommunikationsdiensten ist unverzichtbar geworden, beispielsweise zur Ermöglichung von Fernarbeit, Fernunterricht und Telemedizin. Von einer angemessenen Versorgung der Privathaushalte profitiert auch die Wirtschaft, sei es durch die Aktivierung sonst nicht erreichbarer Arbeitskräfte durch dezentrale Arbeit, die Bekämpfung des Fachkräftemangels durch erleichterte Bildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten oder den Absatz von Digitalprodukten. Für die Volkswirtschaft ergeben sich massive Vorteile, von der Reduzierung der Verkehrsmengen und damit verbundenen Klima- und Gesundheitskosten, über die erhöhte Resilienz gegenüber Pandemie- und anderen Katastrophenlagen bis hin zur Stärkung der Digitalwirtschaft. Für diese und andere Zwecke ist der Anspruch auf Grundversorgung unverzichtbar. Der

eigenwirtschaftliche Ausbau sorgt nur für eine sehr lückenhafte Versorgung. Durch den geförderten Ausbau können Lücken geschlossen werden, allerdings ist mindestens umstritten, ob das für alle Lücken gelten wird. Keinesfalls aber wird das zeitnah erfolgen. Die Bundesregierung hat angekündigt, in ihrer neuen Gigabitstrategie den geförderten Ausbau ganz wesentlich zu verlangsamen und setzt als neues Ziel 2030. Die dadurch jedenfalls auf viele Jahre zu befürchtenden Lücken müssen geschlossen werden – und zwar mit angemessenen Leistungsvorgaben.

Die Verpflichtung zur Grundversorgung und ambitionierte Leistungsvorgaben dienen auch und sogar vorrangig als Anreizsystem insbesondere für den eigenwirtschaftlichen Ausbau. So und nur so werden die Anbieter motiviert, von dem an vielen Orten zu beobachtenden lückenhaften Ausbau („Rosinenpicken“) abzusehen. Denn diese Lücken hat die Telekommunikationswirtschaft dann später auf eigene Kosten zu schließen. Das hält zu volkswirtschaftlich sinnvollem Ausbauverhalten an. Der Anspruch auf Grundversorgung, richtig gelebt, führt damit nicht zu einer Behinderung des Breitbandausbaus, wie Telekommunikationswirtschaft und in der Folge die Bundesnetzagentur postulieren, sondern zu einem insgesamt zweckmäßigeren Ausbaufortschritt. Ziel des Anspruchs auf Grundversorgung ist vorrangig nicht, mit dem in den §§ 156 bis 163 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vorgesehenen Verfahren mit über 15 Monaten Dauer in Hunderttausenden von Einzelfällen einen Anspruch auf 10 Megabit pro Sekunde auszusprechen, sondern durch eine deutlich höhere Versorgungsverpflichtung zu verhindern, dass diese Versorgungslücken überhaupt entstehen. Das aber kann nur durch ambitionierte Vorgaben erfolgen, auch damit nicht zu stark auf Richtfunk oder Satellit vertraut wird. Soweit zumutbar, soll vorrangig eine festnetzgebundene Versorgung erreicht werden.

Die TKMV traf auf breite Kritik insbesondere aufgrund der Nichtberücksichtigung von Mehrpersonenhaushalten:

- Der Deutsche Landkreistag kritisiert in seiner Stellungnahme an den Digitalausschuss des Deutschen Bundestages vom 5. Mai 2022 die Nichtberücksichtigung von Mehrpersonenhaushalten und bezeichnet die Anforderungen als unzureichend.
- Die Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. fordert in seiner Stellungnahme vom 9. Mai 2022 eine Verdoppelung der Mindestbandbreiten, um insbesondere Mehrpersonenhaushalte ausreichend zu versorgen, also 20,0 Megabit pro Sekunde beziehungsweise 2,6 Megabit pro Sekunde.
- Die rrbone GmbH erklärt mit detaillierter Herleitung eine Mindestbandbreite von 50 Megabit pro Sekunde Downstream und 10 Megabit pro Sekunde Upstream als erforderlich, die Fachhochschule Südwestfalen mit Schreiben vom 9. Mai 2022 zumindest eine Uploadrate von 3,5 Megabit pro Sekunde.
- Der Digitalausschuss des Bundestages sieht die TKMV in Bezug auf die Versorgung von Mehrpersonenhaushalten als unzureichend an. Er stimmte der TKMV zwar zu, forderte aber eine kritische Prüfung und Ergänzung.

Für alle Menschen ist so schnell wie möglich eine echte Gigabitversorgung anzustreben. Für sich bis dahin ergebende Lücken ist aber zumindest eine angemessene Grundversorgung zu gewährleisten. Auf Basis dieser Forderungen sowie Auswertung der durch die Bundesnetzagentur eingeholten Gutachten erscheinen die oben genannten Werte als absolutes Minimum geboten. Das begründet sich wie folgt:

Die oben genannten Werte sind mindestens erforderlich, um den gesetzlichen Auftrag in § 157 Absatz 3 TKG umzusetzen. Die in § 2 TKMV festzulegenden Leistungsanforderungen haben danach zwei Anforderungen zu genügen, dem Dienstekriterium und dem Mehrheitskriterium.

- Das Dienstekriterium bildet dabei ab, was zur angemessenen Ausführung bestimmter Internetanwendungen wie Videotelefonie erforderlich ist.
- Das Mehrheitskriterium leitet sich aus den Leistungsmerkmalen der tatsächlich vorhandenen Versorgung ab.

Der Verordnungsgeber erklärt auf Seite 11 der Begründung, dass die sich aus dem Dienstekriterium ergebenden Anforderungen höher ausfallen. Es seien je Nutzerin oder Nutzer eine Downloadgeschwindigkeit von mindestens 7,7 Megabit pro Sekunde und eine Uploadgeschwindigkeit von 1,3 Megabit pro Sekunde erforderlich, um die zu ermöglichenden Internetdienste angemessen zu nutzen. Es sei mit Parallelnutzungen zu rechnen, da in Haushalten durchschnittlich 2,0 Personen leben würden. Daher seien die Anforderungen um den Faktor 1,3 zu erhöhen. Diese Bemessung überzeugt nicht.

Der Bund hat nach Artikel 87 Absatz 1 Grundgesetz flächendeckend eine angemessene und ausreichende Versorgung mit Telekommunikationsdiensten zu gewährleisten. § 157 Absatz 3 TKG erteilt in Umsetzung dessen den Auftrag, allen Menschen von Internetdiensten eine angemessene Bandbreite anzubieten. Menschen in Mehrpersonenhaushalten dürfen dabei nicht schlechter gestellt werden, wie sich schon aus dem Gebot der Gleichbehandlung in Artikel 3 Grundgesetz ergibt. Die dem Haushalt anzubietende Bandbreite muss daher für alle Mitglieder des Haushalts ausreichen, um den Mitgliedern parallel Fernarbeit, Fernunterricht und Unterhaltung zu ermöglichen.

Dies wäre am präzisesten abzubilden, indem die Anforderungen für das Dienstekriterium mit der Zahl der Mitglieder eines Haushalts multipliziert werden. Eine derartige Lösung würde zwar hohe Einzelfallgerechtigkeit erzielen, aber auch hohen Verwaltungsaufwand auslösen. Eine Bemessung nach der konkreten Haushaltsgröße erschiene auch im Hinblick auf die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten ungünstig.

Eine pauschalierende Lösung, wie sie der Verordnungsgeber vorschlägt, erscheint daher vertretbar. Sie ist jedoch so zu gestalten, dass zumindest ein Großteil der Haushalte ausreichend versorgt wird. Der gewählte Faktor von 1,3 würde nicht einmal für die durchschnittliche Haushaltsgröße von 2,0 Personen ausreichen.

Das Statistische Bundesamt gibt für 2021 an, dass 25,1 Prozent aller Haushalte aus drei Personen oder mehr bestehen, aber nur 3,5 Prozent aus fünf oder mehr Personen (siehe www.destatis.de, abgerufen am 15. Mai 2022). Mit einem Multiplikator von 4,0 wären daher über 96,5 Prozent aller Haushalte ausrei-

chend versorgt. Das erscheint für eine pauschalierende Lösung erforderlich, aber auch angemessen.

Ein gewisser Abschlag erscheint geboten, da die Spitzenlasten paralleler Nutzungen nicht immer aufeinandertreffen müssen. Es wird daher ein Faktor 2,0 als ausreichend, aber auch erforderlich betrachtet.

Eine Downloadgeschwindigkeit von 7,7 Megabit pro Sekunde und Person und eine Uploadgeschwindigkeit von 1,3 Megabit pro Sekunde und Person ergeben bei einem Faktor von 2,0 die oben genannten Werte von 15,4 Megabit pro Sekunde beziehungsweise 2,6 Megabit pro Sekunde für den Haushalt.

Vk
Wi

8. Zu § 4 TKMV

In § 4 sind die Wörter „am 1. Juni 2022“ durch die Wörter „am Tag nach ihrer Verkündung“ zu ersetzen.

Begründung:

Beschluss und Verkündung werden bis zum 1. Juni 2022 nicht mehr umgesetzt werden. Ein rückwirkendes Inkrafttreten ist nicht geboten. Es sollte daher der nächstmögliche Zeitpunkt gewählt werden.

B

9. **Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der **federführende Verkehrsausschuss (Vk)** und
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat ferner, nachfolgende EntschlieÙung zu fassen:

- Vk
Wi
10. a) Der Bundesrat begrüÙt, dass mit der Verordnung ein digitales Auffangnetz für all diejenigen Bürgerinnen und Bürger geschaffen wird, die bislang keinen ausreichenden Zugang zu Internet- oder Sprachkommunikationsdiensten hatten.
- b) Der Bundesrat erkennt an, dass sich der Verordnungsgeber bei der Festlegung der Parameter für die Internet- und Sprachkommunikationsdienste an den gesetzgeberischen Vorgaben des § 157 Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes orientieren muss, mithin insbesondere an der von 80 Prozent der Verbraucher im Bundesgebiet genutzten Mindestbandbreite, Uploadrate und Latenz.
- c) Der Bundesrat weist jedoch darauf hin, dass die in § 2 der Verordnung festgelegten Anforderungen für Internetzugangsdienste nicht geeignet sind, den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an einen Rechtsanspruch auf „schnelles Internet“ gerecht zu werden. Er erinnert insofern an seine Stellungnahme vom 12. Februar 2021 zu dem Telekommunikationsmodernisierungsgesetz (BR-Drucksache 29/21 (Beschluss), Ziffer 59).
- d) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung vor dem Hintergrund der stetig steigenden technischen Anforderungen an Internetzugangs- und Sprachtelekommunikationsdienste auf, das Rechtsinstrument der Telekommunikationsmindestversorgung zügig weiterzuentwickeln. Dabei sollten sowohl strengere Parameter für Internetzugangs- und Sprachkommunikationsdienste festgelegt als auch das Verfahren zur Verpflichtung zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten erheblich gestrafft werden. Die Weiterentwicklung ist dabei so auszugestalten, dass ambitionierte Vorgaben und Verfahren entstehen, ohne dass der eigenwirtschaftliche Ausbau beeinträchtigt wird.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Leistungsfähige Internetzugangs- und Sprachkommunikationsdienste haben sich in der Bevölkerung zu einem Grundbedürfnis entwickelt. Das Fehlen entsprechender Dienste wird gerade im ländlichen Raum oftmals als Standortnachteil wahrgenommen. Zur gleichberechtigten Teilhabe am digitalen Leben ist es unabdingbar, dass jedem Haushalt in Deutschland die bestmögliche Versorgung zuteil wird, wobei der eigenwirtschaftliche Ausbau der Telekommunikationsunternehmen durch gesetzgeberische Anforderungen nicht überholt, aber angetrieben werden sollte. In Hinblick auf die täglich steigenden technischen Anforderungen vor allem für internetbasierte Anwendungen und die Erwartungshaltung innerhalb der Bevölkerung an einen Rechtsanspruch auf „schnelles Internet“ ist es bereits jetzt angezeigt, die Telekommunikationsmindestversorgung zu überarbeiten.

- Vk 11. a) Der Bundesrat stellt fest, dass die in § 2 der TKMV genannten Leistungsanforderungen die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an eine effektive Mindestversorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen in der Mehrheit voraussichtlich nicht erfüllen werden. Vor allem in Mehrpersonenhaushalten werden die ermittelten Mindestversorgungsraten nicht ausreichen, um parallel aufkommende Bandbreitenbedarfe aus der Teleheimarbeit oder der Nutzung digitaler Bildungsangebote mehrerer Personen zu decken.
- Vk 12. b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Einführung der Verordnung eng zu begleiten und eine Evaluation durchzuführen. Ziel der Evaluation soll die Überprüfung der Umsetzungsprozesse, der Auswirkungen auf die gesamte Ausbaudynamik in Deutschland und die Geeignetheit der festgesetzten Leistungsanforderungen sein. Ein besonderes Augenmerk bei der Evaluation der Leistungsanforderungen sollte auf die Versorgung von Mehrpersonenhaushalte gelegt werden.

- Vk 13. c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, innerhalb eines Jahres eine Studie zu erstellen. In der Studie soll ermittelt werden, wie viele Haushalte bezogen auf die Leistungsanforderungen vom Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen betroffen sind und wie viele Anschlüsse davon leitungsgebunden beziehungsweise mit drahtlosen Anslusstechnologien realisiert werden können.
- Vk 14. d) Der Bundesrat begrüßt die grundsätzliche Möglichkeit, die Versorgung von Haushalten bei der Inanspruchnahme des Rechts auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten über funk- und satellitenbasierte Lösungen sicherstellen zu können. Funk- und satellitenbasierte Breitbandlösungen stellen eine geeignete und ressourceneffiziente Lösung dar, Anschlüsse, vor allem in abgelegenen Einzellagen, zu schaffen. Gerade diese Einzellagen sind von einer Unterschreitung der Mindestversorgung besonders betroffen. Gleichzeitig sorgt der Ausbau mit Satelliten- oder Funkanschlüssen dafür, dass keine Konkurrenz mit dem glasfaserbasierten Flächenausbau erfolgt.
- Vk 15. e) Vor allem bei der Breitbandversorgung über Satelliten ist jedoch, abhängig von der spezifischen Technologie, mit einer Überschreitung der in § 2 TKMV genannten Höchstlatenz zu rechnen. Dies gilt vor allem für Anschlüsse über geostationäre Satelliten.
- Vk Wi 16. Der Bundesrat äußert Zweifel an dem in der Begründung auf Seiten 5, 10 und 12 postulierten Ermessen der Bundesnetzagentur, im Einzelfall Dienste miteinzubeziehen, die die in § 2 genannten Leistungsanforderungen nicht erfüllen.
- Woraus ein solches Ermessen hergeleitet wird, erläutert die Begründung nicht, womit eine abschließende Bewertung der Rechtsauffassung des Verordnungsgebers nicht möglich ist. Sie erscheint jedoch zweifelhaft. Die hier einschlägigen §§ 156 bis 163 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) eröffnen jedenfalls kein Ermessen der Bundesnetzagentur, im Einzelfall niedrigere Leistungsanforderungen festzulegen.
- § 157 Absatz 3 TKG gibt auch keine Ermächtigung, ein derartiges Ermessen in der TKMV zu eröffnen. Die im Konsultationsdokument als § 4 TKMV noch vorgesehene Ausnahmeregelung wurde daher in der nun vorliegenden Verordnung richtigerweise nicht übernommen.

[Vk] = 17. [Richtig ist zwar, dass für die Grundversorgung auch Technologien verwendet werden können, die die in § 2 genannten Leistungsanforderungen nicht immer, sondern „nur“ regelmäßig erfüllen. Hierüber besteht jedoch – soweit erkennbar – kein Ermessen der Bundesnetzagentur. Der Begriff der Regelmäßigkeit ist nicht etwa als Ermächtigung zur Ausübung von Ermessen zu verstehen, sondern ist unbestimmter Rechtsbegriff und unterfällt damit vollumfänglich gerichtlicher Überprüfung. Keinesfalls darf die Norm als Rechtsgrundlage für die Privilegierung bestimmter technischer Lösungen – insbesondere Funk- und Satellitentechnik – verstanden werden.]

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 2)

Der Bundesrat fordert die Bundesnetzagentur daher auf, ihre Rechtsauffassung kritisch zu überprüfen.